

# Börsenblatt

für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

## Amtliches Blatt des Börsenvereins.

**Nr 86.**

Freitags, den 28. September

**1838.**

### Gesetzgebung.

Das Königl. Preußische Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debits-erlaubniß ertheilt:

- 1) Schönberg, A. v., Skizze über Algier in medic. Rücksicht. Kopenh. Speer.
- 2) Bröndsted, P. O., die Bronzen von Sitis; eine archäolog. Untersuchung. Kopenh. Speer.
- 3) Fries, M. G., vollständige Anleitung zur franzöf. u. deutschen Conversation. 3. Aufl. Karau 838.
- 4) Stunden der Andacht. N. A. in 12 Theilen in 8. 7. u. 8. Thl. Karau, Sauerländer.
- 5) Burkhöwden, P. W. v., Beitrag zur Geschichte der Provinz Desell. Riga, Götschel.
- 6) Bullinger, H., Reformationsgeschichte, herausgeg. von J. J. Hottinger und H. H. Bögeli. 1. Band. Frauenfeld, Beyel.
- 7) Gerlach, J. D., J. J. Hottinger und W. Wackernagel, schweizerisches Museum für histor. Wissenschaft. Bd. I. Heft 1. 2. 3. Frauenfeld, Beyel.
- 8) Greith, C., Spicilegium Vaticanum, Beiträge zur näheren Kenntniß der vatikanischen Bibliothek für deutsche Poesie des Mittelalters. Frauenfeld, Beyel.
- 9) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des eidgenössischen Infanterie-Gewehrs. 4. Aufl. Frauenfeld, Beyel.

5<sup>r</sup> Jahrgang.

- 10) Kurze Anleitung zur Instruction für Unteroffiziere. 2te Aufl. Frauenfeld, Beyel.
- 11) Kurze Anleitung zur Instruction f. Offiziere Frauenfeld, Beyel.
- 12) Eidebühl, A., und W. Schwarz, Schneeglöckchen. Deutsche Lieder aus den Ostsee-Provinzen. Riga, Götschel.

### Machdruck.

Ueber einige Folgen der Machdruckgesetze.  
(Aus d. allg. Anzeiger der Deutschen.)

Das neue vorläufige Württembergische Nachdruckgesetz, welchem die Bestimmung des Bundesstaats zur engen Richtschnur gedient hat, daß der Schutz des literarischen Eigentumsrechtes in allen Deutschen Bundesstaaten auf mindestens 10 Jahre erstreckt werden soll, fängt in Württemberg an zu wirken. Deffentliche Blätter berichten von dort, daß gegenwärtig in Stuttgart mehrere Nachdrucke veranstaltet werden, welche den rechtmäßigen Verlegern zum größten Schaden gereichen müssen, so z. B. von den besten Werken Spindler's, die schon vor zehn Jahren erschienen seyen, und die folglich Ledermann nachzudrucken das Recht habe. Letztere Voraussetzung muß jedoch auf einem Irrthume beruhen. Das provisorische Nachdruckgesetz Württemberg's hält sich auch an diejenige Bestimmung des Bundesbeschusses über diesen Gegenstand, welche allen in den letzten zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundes erschienenen Schriften noch auf zehn Jahre hinaus denselben Schutz verleiht, wie den neu herauskommenden,

152